

XXIV.GP.-NR 6498 /AB 07. Dez. 2010

zu 6578 1J

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.qv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0899-II/1/b/2010

Wien, am 6 . Dezember 2010

Die Abgeordnete zum Nationalrat Windbüchler-Souschill, Freundinnen und Freunde haben am 7. Oktober 2010 unter der Zahl 6578/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bettelverbot in den Ländern" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 20, 24 und 25:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 21:

Seitens des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung wurde das Bundesministerium für Inneres vor dem Gesetzesbeschluss im Hinblick auf die Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizei befasst.

Zur Frage 22:

Die (allgemeine) Sicherheitspolizei umfasst gemäß Art. 10 Abs. 7 B-VG die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der "Ersten allgemeine Hilfeleistungspflicht", jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei. Die allgemeine Sicherheitspolizei dient der Abwehr allgemeiner Gefahren.

Die örtliche Sicherheitspolizei ist gemäß Art. 15 Abs. 2 B-VG in Gesetzgebung Landessache und von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

Aus dem Blickwinkel der dem Bundesministerium für Inneres zurechenbaren allgemeinen Sicherheitspolizei ergeben sich keine "sicherheitspolitischen" oder "anderen", die öffentliche Ordnung betreffenden Probleme.

Aus kriminalpolizeilicher Sicht ergeben sich nur dann Herausforderungen, wenn der Bettler von Menschenhändlern ausgebeutet wird.

Zur Frage 23:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Es kann lediglich Auskunft darüber erteilt werden, wie viele Anzeigen insgesamt nach den §§ 104a, 105 und 106 StGB erstattet wurden. Eine Einschränkung auf Fälle, die im Zusammenhang mit organisierter Bettelei stehen, ist nicht möglich.

Jahr 2009	§ 104a StGB	§ 105 StGB	§ 106 StGB
Burgenland	1	53	15
Kärnten	-	146	41
Niederösterreich	-	281	96
Oberösterreich	6	323	283
Salzburg	1	125	108
Steiermark	-	263	174
Tirol	-	251	71
Vorarlberg	-	173	57
Wien	24	618	686
Österreich Gesamt	32	2.233	1.531

JänSept. 2010	§ 104a StGB		§ 105 StGB	§ 106 StGB
Burgenland		-	23	5
Kärnten		-	91	33
Niederösterreich		1	181	55
Oberösterreich		1	180	187
Salzburg		1	94	54
Steiermark		-	159	128
Tirol		1	203	41
Vorarlberg		-	140	49
Wien		9	494	621
Österreich Gesamt		13	1.565	1.173

Zur Frage 26:

Wenn kriminalpolizeiliche Ermittlungen wegen Menschenhandel ergeben, dass Bettler Opfer dieser Straftat sind, dann werden diese Ermittlungserkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur weiteren Würdigung zur Kenntnis gebracht.